



Datenschutzordnung im Karate Dojo Bochum e.V.

Präambel

Das Karate Dojo Bochum e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§1 Allgemeines / Begriffsdefinition

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Datenschutzordnung sind die Vorstandsmitglieder des Vorstands nach §26 BGB (→ §13 der Vereinssatzung), Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Referentinnen und Referenten sowie andere dem Verein oder einem seiner Organe weisungsgebundene Personen.

§2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Telefonnummer, Faxnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse/n, Bankverbindung, Datum des Vereinsbeitritts / der Kündigung / des Vereinsaustritts / des Todes, Funktionen im Verein, Abteilungszugehörigkeit, ggf. Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter (Daten analog zu den Daten der Mitglieder), ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag, Bemerkungen (wie bspw. die Graduierung der Mitglieder, Informationen zum Prüfungswesen, Lizenzen), Beitragskonto-Daten (bspw. Beitragssätze, Mahnstufen, Ermäßigungen, Gruppen-Zugehörigkeiten).

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Landesverband (Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen e.V.) oder zum Bundesverband (Deutscher Karate Verband e.V.), deren Sportart im Verein betrieben wird, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet.

§3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen (wie bspw. Lehrgänge, Prüfungen, Wettkämpfe).

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.



4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Referentinnen und Referenten, der Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. der und Trainerinnen und Trainer mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, (vereinsinterner) E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer veröffentlicht.

§4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB (→ §13 der Vereinssatzung). Funktional ist die Aufgabe der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister bzw. in Vertretung der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden zugeordnet, soweit die Vereinssatzung oder diese Datenschutzordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister bzw. in Vertretung die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie / Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und Mitgliederlisten

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmerinnen / Teilnehmern werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen (insb. der Mitgliederversammlung nach §12 der Vereinssatzung) und anderen Veranstaltungen, zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit, eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne von §12 Abs. 3 der Vereinssatzung zu beantragen), stellt die Schatzmeisterin / der Schatzmeister bzw. in Vertretung die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen, E-Mail-Adresse/n und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein verschiedene vereinseigene E-Mail-Adressen bzw. E-Mail-Accounts ein, über die zumindest die Kontaktaufnahme-Möglichkeit zum Vorstand bzw. zu einzelnen Vorstandsmitgliedern, optional aber auch zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherzustellen ist.

2. Über das Vereinsverwaltungs-Programm können Sammel-E-Mails an alle Mitglieder oder einzelne Mitglieder-Gruppen sowie E-Mails an einzelne Mitglieder generiert werden. Bei solchen Sammel-E-Mails ist zu berücksichtigen, dass einem einzelnen Empfänger keine Rückschlüsse auf den restlichen Empfängerkreis ermöglicht werden (Versand als Blindkopie, „bcc“). Dies gilt auch für manuell erstellte Sammel-E-Mails, die außerhalb des Vereinsverwaltungs-Programms generiert werden.

3. Im Übrigen stehen dem Vorstand, den einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Wahl der Kommunikationsmittel frei. Dabei sind die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zum Datenschutz (insb. dieser Datenschutzordnung und des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten) sowie die Anforderungen der DSGVO bzw. des BDSG einzuhalten.



§7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§8 Datenschutzbeauftragte / Datenschutzbeauftragter

Für den Verein besteht keine Verpflichtung, eine Datenschutzbeauftragte / einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, da in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (Art. 37 DSGVO, §38 BDSG). Die Aufgaben werden daher vom Vorstand nach §26 BGB (→ §13 der Vereinssatzung) wahrgenommen. Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstandes wird auf der Internetseite des Vereins, www.karate-bochum.de, veröffentlicht oder kann direkt beim Verein erfragt werden.

§9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Die Einrichtung, Unterhaltung und Änderung von Auftritten im Internet (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) obliegt der Internetreferentin / dem Internetreferenten; es besteht eine allgemeine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Vorstand nach §26 BGB (→ §13 der Vereinssatzung) sowie eine spezielle Weisungsgebundenheit bei Datenschutzangelegenheiten gegenüber der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister bzw. in Vertretung der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden.

2. Abteilungen oder Gruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes nach §26 BGB (→ §13 der Vereinssatzung). Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die entsprechenden Abteilungen oder Gruppen jeweils eine Verantwortliche / einen Verantwortlichen sowie eine Vertreterin / einen Vertreter zu benennen; es besteht eine allgemeine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Vorstand nach §26 BGB (→ §13 der Vereinssatzung) sowie eine spezielle Weisungsgebundenheit bei Datenschutzangelegenheiten gegenüber der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister bzw. in Vertretung der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters bzw. in Vertretung der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden, kann der Vorstand nach §26 BGB (→ §13 der Vereinssatzung) die Genehmigung für den Betrieb des eigenen Internetauftritts widerrufen; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Datenschutzordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben (insb. der DSGVO und des BDSG) und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können durch Vorstandsbeschluss geahndet werden.

§11 Datenlöschung

1. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten (Daten-Vorhaltungsfrist); in der Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

2. Nach Beendigung der Daten-Vorhaltungsfrist werden die personenbezogenen Daten auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

3. So lange kein Antrag auf Löschung der personenbezogenen Daten durch die betroffene Person vorliegt, werden die personenbezogenen Daten nach Ablauf der Daten-Vorhaltungsfrist zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des



Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen, der jeweiligen Vereins-Zusammensetzung und der Entwicklung der Vereinsstrukturen zugrunde.

§12 Stand und Inkrafttreten

1. Diese Datenschutzordnung hat den Stand von Januar 2019.
2. Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins nach §26 BGB (→ §13 der Vereinssatzung) am 21.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit Vorstandsbeschluss in Kraft und wird auf der Internetseite des Vereins, www.karate-bochum.de, veröffentlicht. Zudem erfolgt eine Information der Mitglieder per Sammel-E-Mail.